

OL-Klub Rafzerfeld-Bülach

STATUTEN

I. Zweck, Mitgliedschaft

Artikel 1

Der Orientierungslaufklub Rafzerfeld-Bülach (kurz OLKRB) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB. Sein Zweck besteht in der Förderung des Orientierungslaufens.

Artikel 2

Der Verein besteht aus Mitgliedern, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Zur Deckung der laufenden Ausgaben werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Der jährliche Beitrag darf jedoch CHF 80.00 nicht übersteigen. Mitglied wird, wer den Beitritt schriftlich erklärt, durch Vorstandsbeschluss aufgenommen wird und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag bezahlt.

Artikel 3

Der OLK Rafzerfeld-Bülach setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren. Der OLK Rafzerfeld-Bülach anerkennt die «Ethik-Charta im Sport» und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

II. Die Mitgliederversammlung

Artikel 4

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des OLK Rafzerfeld-Bülach. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
- d) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
- e) Genehmigung spezieller Ausgaben
- f) Genehmigung des Jahresprogramms
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Änderung der Statuten
- i) Behandlung allfälliger weiterer Traktanden

Artikel 5

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie behandelt insbesondere die in Artikel 4.a) bis 4.i) erwähnten Geschäfte. Ausserdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangen. Die Einladung hat durch den Vorstand schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus an alle Mitglieder zu erfolgen. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

III. Vorstand

Artikel 6

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besorgt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

IV. Vereinsjahr

Artikel 7

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Dezember.

V. Statutenrevision, Auflösung des Vereins

Artikel 8

Statutenänderung sowie die Auflösung des OLK Rafzerfeld-Bülach können von der Mitgliederversammlung nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

VI. Schlussbestimmung

Artikel 9

Diese Statuten wurden in der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2015 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 13. Januar 1978 einschliesslich Ergänzungen und Änderungen gemäss den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 11. Januar 1980 (Art. 1), vom 31. Januar 1992 (Art. 3), vom 20. Januar 2001 (Art. 2) sowie vom 26. Januar 2008

Bülach, 24. Januar 2015

Der Präsident: Jürg Egger

Die Protokollführerin: Simone Desiderato